



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 159/16

vom

5. Dezember 2018

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 2018 durch den Vorsitzenden Richter Pamp, die Richter Halfmeier und Prof. Dr. Jurgeleit sowie die Richterinnen Graßnack und Borris

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Beklagten gegen den Beschluss des Senats vom 26. September 2018 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge nach § 321a ZPO der Beklagten vom 15. Oktober 2018 ist unbegründet.
- 2 Nach der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können mit der Anhörungsrüge gegen einen Beschluss, mit dem eine Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen worden ist, nur neue und eigenständige Verletzungen des Art. 103 Abs. 1 GG durch den Bundesgerichtshof gerügt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 31. Juli 2018 - VII ZR 206/17 Rn. 2; Beschluss vom 29. März 2017 - VII ZR 262/15 Rn. 2; Beschluss vom 24. August 2016 - VII ZR 248/15 Rn. 2; Beschluss vom 27. April 2016 - VII ZR 47/15 Rn. 2; Beschluss vom 8. Oktober 2015 - VII ZR 238/14 Rn. 2; BVerfG, NJW 2008, 2635, juris Rn. 15 ff.). Derartige Verstöße des Senats gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegen nicht vor. Der Senat hat das Vorbringen der Beklagten in der Nichtzulassungsbeschwerdebegründung vom 4. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen und in vollem Umfang bezüglich der

geltend gemachten Zulassungsgründe geprüft, aber aus Rechtsgründen nicht für durchgreifend erachtet.

- 3 Von einer weiteren Begründung wird entsprechend § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen; die Gerichte sind nicht verpflichtet, alle Einzelpunkte des Parteivortrags in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO (vgl. BVerfG, NJW 2011, 1497, juris Rn. 24).

Pamp

Halfmeier

Jurgeleit

Graßnack

Borris

Vorinstanzen:

LG Bochum, Entscheidung vom 02.06.2015 - I-17 O 108/14 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 03.06.2016 - I-12 U 99/15 -